



Brüssel, den 31.5.2018  
COM(2018) 360 final

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks  
Hilfeleistung für Bulgarien, Griechenland, Litauen und Polen**

## BEGRÜNDUNG

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

Dieser Beschluss betrifft die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002<sup>1</sup> (im Folgenden „Verordnung“) in Höhe von 33 992 206 EUR zwecks Hilfeleistung für Bulgarien, Griechenland, Litauen und Polen aufgrund von Katastrophen, die sich 2017 in diesen Ländern ereignet haben. Dieser Beschluss zur Inanspruchnahme wird gemeinsam mit einem Entwurf für einen Berichtigungshaushaltsplan (EBH) Nr. 4/2018<sup>2</sup> vorgelegt, in dem vorgeschlagen wird, die erforderlichen Mittel in den Gesamthaushaltsplan 2018 einzustellen.

### **2. INFORMATIONEN UND VORAUSSETZUNGEN**

#### **2.1 Bulgarien – Überschwemmungen**

Am 25. und 26. Oktober 2017 kam es im südöstlichen Teil Bulgariens zu ungewöhnlich starken Regenfällen und heftigen Stürmen, die Schäden an Brücken, Entwässerungskanälen und Stützmauern sowie an der grundlegenden Infrastruktur verursachten.

- (1) Bulgarien beantragte am 11. Januar 2018 innerhalb der zwölfwöchigen Frist ab Erfassung der ersten Schäden am 25. Oktober 2017 einen Beitrag aus dem Solidaritätsfonds. Der Antrag wurde aufgrund des Kriteriums „regionale Naturkatastrophe“ gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung gestellt.
- (2) Die Katastrophe ist natürlichen Ursprungs und fällt somit in den Anwendungsbereich des EUSF.
- (3) Die bulgarischen Behörden schätzen den unmittelbar durch die Katastrophe verursachten Gesamtschaden auf 90,3 Mio. EUR. Der Antrag wurde auf der Grundlage der Bestimmungen für „regionale Naturkatastrophen“ gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung vorgelegt, demzufolge als „regionale Naturkatastrophe“ jede Naturkatastrophe gilt, die in einer Region auf NUTS-2-Ebene eines förderfähigen Staates zu einem direkten Schaden von mehr als 1,5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) dieser Region führt. Der durch die Überschwemmungen in Burgas verursachte Schaden beläuft sich auf 1,6 % des BIP der betroffenen Region Yugoiztochen<sup>3</sup> auf NUTS-2-Ebene und übersteigt somit den in der Verordnung festgelegten Schwellenwert von 1,5 %. Der Antrag Bulgariens kommt folglich für einen Finanzbeitrag aus dem EUSF in Frage.
- (4) In ihrem Antrag ersuchten die bulgarischen Behörden um eine Vorschusszahlung. Nach einer vorläufigen Bewertung des Antrags gelangte die Kommission zu der Auffassung, dass die angegebene Schadenshöhe, die nur geringfügig die Förderfähigkeitsgrenze überschreitet, eine eingehendere Bewertung erfordert und eine Vorschusszahlung daher nicht gerechtfertigt ist.
- (5) Im Antrag Bulgariens ist eine detaillierte Beschreibung der meteorologischen Situation und der Auswirkungen des Sturms enthalten. Zwischen dem 25. und

<sup>1</sup> ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

<sup>2</sup> COM(2018) 361 vom 31.5.2018.

<sup>3</sup> BG34 = Das regionale BIP für Yugoiztochen beträgt 5327 Mio. EUR auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2015.

26. Oktober 2017 war Burgas von heftigen und schweren Regenfällen, starken Winden und einer Sturmflut vom Schwarzen Meer betroffen, die im Kreis Burgas zu einer kritischen Lage führten. Es wurde der Notstand ausgerufen und der regionale Plan für Katastrophenschutz zur Anwendung gebracht. Die Flut hatte 5 Todesopfer und rund 6000 Betroffene zur Folge; es wurden 142 Wohnimmobilien und über 1200 Nichtwohnimmobilien überflutet. Flusshochwasser und Flutwellen überschwemmten Brücken und zerstörten Straßeninfrastruktur, Entwässerungskanäle, Abflüsse und Stützmauern, einschließlich des nationalen Straßennetzes. Kommunale Infrastrukturen einschließlich Straßen, Brücken, Wasserleitungen, Stützmauern, Schutzvorrichtungen für die Entwässerung, Deiche, Flussbetten sowie Infrastruktur des Gesundheitswesens und für die Kinderbetreuung wurden beschädigt oder zerstört. Die regionale Deponie für feste Abfälle wurde schwer beschädigt und vorübergehend stillgelegt. Die Abwasserbehandlungsanlage in Dolno Ezerovo wurde überflutet und war vorübergehend außer Betrieb.

- (6) Die Kosten der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung förderfähigen Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen wurden von Bulgarien auf 90,1 Mio. EUR geschätzt und in mehrere Kategorien unterteilt. Der bei weitem größte Teil der förderfähigen Kosten (fast 65 Mio. EUR) entfällt auf den Verkehrsbereich.
- (7) Die bulgarischen Behörden erklärten, dass 0,33 % der geltend gemachten Schäden versichert seien. Sie kommen daher nicht für einen Beitrag aus dem EUSF in Frage.
- (8) Im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) (2014-2020) gelten die betroffenen Regionen als „weniger entwickelte Regionen“. Die bulgarischen Behörden haben der Kommission nicht signalisiert, dass sie beabsichtigen, Mittel aus den ESI-Fonds-Programmen für Hilfsmaßnahmen umzuwidmen.
- (9) Bulgarien hat das Katastrophenschutzverfahren der Union nicht aktiviert.
- (10) Was die Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union zu Katastrophenprävention und -management angeht, so ist derzeit kein Vertragsverletzungsverfahren anhängig.
- (11) Der Antrag Bulgariens enthält eine kurze Beschreibung der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union zu Katastrophenprävention und -management in Bezug auf die Art der Naturkatastrophe. Demgemäß wurden die Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) und die Richtlinie 2007/60/EG (Hochwasserrichtlinie) durch das bulgarische Wassergesetz umgesetzt. Die Richtlinie 2008/114/EG des Rates über kritische Infrastrukturen wurde durch das bulgarische Katastrophenschutzgesetz umgesetzt.

## **2.2 Griechenland – Erdbeben auf der Insel Kos 2017**

Am 20. Juli 2017 erschütterten ein Erdbeben der Stärke 6,6 auf der Richter-Skala sowie zahlreiche Nachbeben die südliche Ägäis zwischen Bodrum (Türkei) und der Insel Kos (Griechenland). Die daraus resultierenden Schäden betrafen größtenteils öffentliche Infrastrukturen und Anlagen sowie wichtige Kulturerbestätten.

- (1) Griechenland beantragte am 11. Oktober 2017 innerhalb der zwölfwöchigen Frist ab Erfassung der ersten Schäden am 21. Juli 2017 einen Beitrag aus dem EUSF. Der Antrag wurde aufgrund des Kriteriums „regionale Naturkatastrophe“ gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung gestellt. Am 9. März 2018 übermittelte

Griechenland auf Ersuchen der Kommission zusätzliche Informationen; diese waren erforderlich, damit die Prüfung des Falls abgeschlossen werden konnte.

- (2) Die Katastrophe ist natürlichen Ursprungs und fällt somit in den Anwendungsbereich des EUSF.
- (3) Die griechischen Behörden schätzen den unmittelbar durch die Katastrophe verursachten Gesamtschaden auf 101,4 Mio. EUR. Der Antrag wurde auf der Grundlage der Bestimmungen für „regionale Naturkatastrophen“ gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung vorgelegt, demzufolge als „regionale Naturkatastrophe“ jede Naturkatastrophe gilt, die in einer Region auf NUTS-2-Ebene eines förderfähigen Staates zu einem direkten Schaden von mehr als 1,5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) dieser Region führt. Der durch das Erdbeben auf Kos verursachte Schaden beläuft sich auf 1,8 % des BIP der betroffenen Region der südlichen Ägäis<sup>4</sup> auf NUTS-2-Ebene und übersteigt somit den in der Verordnung festgelegten Schwellenwert von 1,5 %. Der Antrag Griechenlands kommt folglich für einen Finanzbeitrag aus dem EUSF in Frage.
- (4) In ihrem Antrag ersuchten die griechischen Behörden um eine Vorschusszahlung. Die Kommission gelangte zu der Auffassung, dass die Zahlung eines Vorschusses aufgrund des Fehlens wichtiger zusätzlicher Informationen Griechenlands für die vorläufige Bewertung gemäß Artikel 4a der Verordnung nicht gerechtfertigt ist.
- (5) Als Reaktion auf das Erdbeben wurden Rettungsteams hinzugezogen, um die Situation zu bewerten, Rettungsmaßnahmen durchzuführen, die wichtigsten Infrastrukturen der Insel (Flughafen, Hafen, Krankenhaus) wiederherzustellen und die für das Notfallmanagement zuständigen lokalen Behörden zu koordinieren. Es wurden Feuerwehrleute und der nationale Ambulanzdienst mobilisiert, um nach eingeklemmten und verletzten Personen zu suchen. Spezialteams reparierten die vom Stromnetz getrennten Stromleitungen. Griechenland meldete 10 Todesopfer und mehr als 100 Verletzte. Einwohner und eine große Anzahl von Touristen mussten mehrere Nächte in Schulen, Parks oder im Freien schlafen. Der Hafen von Kos wurde stark beschädigt und konnte einige Tage lang nicht benutzt werden. 150 Häuser müssen repariert und zehn Häuser wieder aufgebaut werden. Auch von den Geschäften müssen 33 repariert und fünf wieder aufgebaut werden. Drei öffentliche Gebäude waren ebenfalls betroffen. Viele Kulturgüter wurden beschädigt, vor allem auf der östlichen Seite der Insel, die sich näher am Epizentrum des Erdbebens befand, insbesondere Denkmäler und archäologische Stätten in der Stadt Kos.
- (6) Die Kosten der nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung förderfähigen Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen wurden von Griechenland auf 93,9 Mio. EUR geschätzt und in mehrere Kategorien unterteilt. Der größte Teil (mehr als 47,8 Mio. EUR) der förderfähigen Kosten entfällt auf Maßnahmen zum Schutz des Kulturerbes. Der zweitgrößte Teil (rund 41,1 Mio. EUR) entfällt auf die Kosten zur Wiederherstellung der Verkehrsinfrastruktur.
- (7) Die griechischen Behörden bestätigten, dass für die geltend gemachten Schäden kein Versicherungsschutz besteht.

---

<sup>4</sup> EL42 = Das regionale BIP für Notio Aigaio/südliche Ägäis beträgt 6045 Mio. EUR auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2014.

- (8) Die betroffene Region gilt im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) (2014-2020) als „stärker entwickelte Region“. Die griechischen Behörden haben der Kommission signalisiert, dass sie beabsichtigen, Mittel aus den Programmen der ESI-Fonds für Hilfsmaßnahmen umzuwidmen.
- (9) Griechenland hat das Katastrophenschutzverfahren der Union nicht aktiviert.
- (10) Als Nebenwirkung des Erdbebens wurde ein lokaler Tsunami erzeugt, der die Küste der Halbinsel Bodrum und Teile der Küstenlinie der Insel Kos traf. Nach dem Ereignis wurde von einem internationalen Team aus Wissenschaftlern aus der Türkei, Griechenland und der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission eine Bestandsaufnahme durchgeführt.
- (11) Was die Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union zu Katastrophenprävention und -management angeht, so ist derzeit kein Vertragsverletzungsverfahren anhängig.
- (12) Der Antrag Griechenlands enthält eine Beschreibung der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union zu Katastrophenprävention und -management in Bezug auf die Art der Naturkatastrophe. Nach den starken Erdbeben in Griechenland zwischen 1978 und 1981 legte die griechische Regierung eine Strategie für Naturkatastrophenschutz und -management fest, um durch einen Rahmen für die Umsetzung politischer Maßnahmen zur Reduzierung bekannter Risiken, die Verwaltung der Auswirkungen von Erdbeben und Verfahren/Maßnahmen zur Verhütung neuer Risiken die Widerstandsfähigkeit lokaler Gemeinschaften zu stärken.

### **2.3 Litauen – Überschwemmungen**

Im Sommer und Herbst war Litauen von anhaltenden Regenfällen betroffen, deren Folge vollständig gesättigte Böden waren, die das überschüssige Wasser nicht mehr absorbieren konnten. Diese Situation führte zu Überschwemmungen, die vor allem Schäden an der Netzinfrastruktur und im Agrarsektor verursachten.

- (1) Litauen beantragte am 22. Dezember 2017 innerhalb der zwölfwöchigen Frist ab Erfassung der ersten Schäden am 4. Oktober 2017 einen Beitrag aus dem Solidaritätsfonds. Der Antrag wurde aufgrund des Kriteriums „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung gestellt. Am 6. Februar 2018 übermittelte Litauen zusätzliche Informationen.
- (2) Die Katastrophe ist natürlichen Ursprungs und fällt somit in den Anwendungsbereich des EUSF.
- (3) Litauen schätzt den unmittelbar durch die Überschwemmungen verursachten Gesamtschaden auf 407,4 Mio. EUR. Dieser Betrag übersteigt den Schwellenwert für die Inanspruchnahme des EUSF bei „Naturkatastrophen größeren Ausmaßes“, der sich 2017 im Falle Litauens auf 214,9 Mio. EUR beläuft (d. h. 0,6 % des Bruttonationaleinkommens auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2015). Da der geschätzte unmittelbare Gesamtschaden diesen Schwellenwert übersteigt, ist die Katastrophe als „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ einzustufen und kommt folglich für einen Beitrag aus dem EUSF in Frage.
- (4) Litauen hat nicht um eine Vorschusszahlung ersucht.

- (5) Im Antrag Litauens ist eine detaillierte Beschreibung der meteorologischen Situation und der Auswirkungen der lang anhaltenden Regenfälle enthalten. Übermäßige Regenfälle über einen Zeitraum von mehreren Monaten mit Niederschlagsraten von bis zu 280 % der normalen Regenmenge führten zu einer Vernässung des Bodens, Binnenhochwasser und einer kritischen Überlastung der Abflusssysteme. Am 4. Oktober 2017 rief Litauen landesweit den Notstand aus. Der langfristige Wasserüberschuss mit plötzlichen Veränderungen bei den Wasserständen, Verschlickung, Verschlammung und hohem Wasserdruck beschädigte Abflusssysteme bzw. versetzte diese in einen kritischen Zustand. Die landesweiten Eindeichungs- und Abflusssysteme konnten das Wasser nicht absorbieren. Flusshochwasser führte zur Überflutung von Ackerkulturen, landwirtschaftlichen Betrieben und Häusern, elektrischen Anlagen und betroffenen Friedhofsanlagen. Die schweren Regenfälle beschädigten außerdem über 100 km von Kreisstraßen. Es wurden rund 50 Stromausfälle gemeldet; zudem wurden Fernwärmeleitungen und thermische Isolierungen beschädigt.
- (6) Die Kosten der nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung förderfähigen Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen wurden von Litauen auf 240,2 Mio. EUR geschätzt und in mehrere Kategorien unterteilt. Nahezu die gesamten förderfähigen Kosten entfallen auf die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Infrastrukturen im Bereich Wasser-/Abwasserwirtschaft einschließlich Staudämmen und Abflusssystemen. Der Beitrag aus dem EUSF kann jedoch nicht für Reparaturen verwendet werden, die über den Zustand dieser Anlagen vor der Katastrophe hinausgehen.
- (7) Die litauischen Behörden bestätigten, dass für die geltend gemachten Schäden kein Versicherungsschutz besteht.
- (8) Die betroffene Region gilt im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) (2014-2020) als „weniger entwickelte Region“. Die litauischen Behörden haben der Kommission nicht signalisiert, dass sie beabsichtigen, Mittel aus den Programmen der ESI-Fonds für Hilfsmaßnahmen umzuwidmen. Nach einem Antrag Litauens auf Unterstützung für Landwirte, der der Kommission im November 2017 vorgelegt wurde, verabschiedete die Kommission jedoch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/108 über eine Dringlichkeitsmaßnahme in Form einer Beihilfe für Landwirte aufgrund der Überschwemmungen und starken Regenfälle in bestimmten Gebieten Litauens, Lettlands, Estlands und Finnlands. Der Litauen bereitgestellte Höchstbetrag beläuft sich auf 9,1 Mio. EUR.
- (9) Litauen hat das Katastrophenschutzverfahren der Union nicht aktiviert.
- (10) Was die Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union zu Katastrophenprävention und -management angeht, so ist derzeit kein Vertragsverletzungsverfahren anhängig.
- (11) Der Antrag Litauens enthält eine Beschreibung der bestehenden nationalen Notfallvorsorgeverfahren, ohne jedoch konkret auf die Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union zu Katastrophenprävention und -management in Bezug auf die Art der Naturkatastrophe einzugehen. Das Katastrophenschutzgesetz der Republik Litauen regelt die Verfahren, die von staatlichen und kommunalen Institutionen, Unternehmen, landwirtschaftlichen Betrieben und anderen Einrichtungen zur Vorbereitung auf Notfälle und zu deren Vorbeugung anzuwenden

sind. Im Rahmen der Rechtsakte haben das Ministerium für Landwirtschaft, das Ministerium für Umwelt und die Kommunalverwaltungen Dreijahrespläne für Notfallvorsorgemaßnahmen verabschiedet. Der im Jahr 2010 genehmigte staatliche Notfallmanagementplan legt die Inanspruchnahme und die Verwaltung von Material und Humanressourcen infolge eines Notstands fest. Gemäß dem Erlass Nr. 1V-114 von 2007 liegt die Zuständigkeit für die Inkenntnissetzung über Vorfälle und Notfälle, die durch hydro-meteorologische und geologische Ereignisse verursacht werden, beim Ministerium für Umwelt und untergeordneten Stellen.

## 2.4 Polen – Sturm

Zwischen dem 9. und 12. August 2017 waren Teile Polens von außergewöhnlich heftigen Stürmen und schweren Regenfällen betroffen, die großflächige Schäden in privaten und öffentlichen Wäldern, an öffentlicher Infrastruktur und anderen Anlagen verursachten.

- (1) Polen beantragte am 25. Oktober 2017 innerhalb der zwölfwöchigen Frist ab Erfassung der ersten Schäden am 9. August 2017 einen Beitrag aus dem Solidaritätsfonds. Der Antrag wurde aufgrund des Kriteriums „regionale Naturkatastrophe“ gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung gestellt. Am 23. März 2018 übermittelte Polen auf Ersuchen der Kommission zusätzliche wichtige Informationen; diese waren erforderlich, um die Prüfung des Falls abschließen zu können.
- (2) Die Katastrophe ist natürlichen Ursprungs und fällt somit in den Anwendungsbereich des EUSF.
- (3) Die polnischen Behörden schätzen den unmittelbar durch die Katastrophe verursachten Gesamtschaden auf 491,2 Mio. EUR. Der Antrag wurde auf der Grundlage der Bestimmungen für „regionale Naturkatastrophen“ gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung vorgelegt, demzufolge als „regionale Naturkatastrophe“ jede Naturkatastrophe gilt, die in einer Region auf NUTS-2-Ebene eines förderfähigen Staates zu einem direkten Schaden von mehr als 1,5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) dieser Region führt. Die durch den Sturm verursachten Schäden belaufen sich auf 2,0 % des gewichteten durchschnittlichen regionalen BIP<sup>5</sup> der drei betroffenen Regionen (nämlich Woiwodschaft Kujawien-Pommern, Woiwodschaft Pommern und Woiwodschaft Großpolen) und übersteigen somit den in der Verordnung festgelegten Schwellenwert von 1,5 %. Der Antrag Polens kommt folglich für einen Finanzbeitrag aus dem EUSF in Frage.
- (4) Polen hat nicht um eine Vorschusszahlung ersucht.
- (5) Im Antrag Polens ist eine detaillierte Beschreibung der meteorologischen Situation Anfang August 2017 enthalten. Der Sturm ging mit starken Regenfällen und lokalem Hagel einher und hatte sechs Tote sowie 39 Verletzte zur Folge. Am stärksten betroffen waren die Bezirke Thorn und Danzig. Polen ergriff Sofortmaßnahmen zur Rettung von Menschenleben, zur Sicherung beschädigter Gebäude und zur Beseitigung umgestürzter Bäume, die viele Straßen und Schienen blockierten und Stromleitungen abtrennten. Die größten Schäden wurden in der Forstwirtschaft verzeichnet. Polen schätzt, dass in den drei betroffenen Regionen insgesamt

---

<sup>5</sup> Das gewichtete durchschnittliche regionale BIP beläuft sich auf 24,1 Mio. EUR auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2014.

9,8 Mio. m<sup>3</sup> Holz zerstört wurden. Die Katastrophe brachte beträchtliche Verluste natürlicher Ressourcen mit sich und hatte unter anderem negative Auswirkungen auf 22 Waldschutzgebiete, 15 Vogelarten und 134 Lebensräume (Natura 2000), darunter das älteste Waldschutzgebiet „Czeszewoer Wald“ im Forstrevier Jarocin. Forstinfrastuktur wie Straßen, Brücken, Forsthütten und Lehrforstgebäude, Fremdenverkehrsgebiete und andere Anlagen wurden schwer beschädigt. Zudem waren mehr als 13 600 landwirtschaftliche Betriebe und rund 99 000 Hektar an Feldfrüchten von den Auswirkungen betroffen. Im Energiesektor müssen 5000 Masten, 758 Transformatorenstationen und über 451 km an Stromleitungen repariert werden.

- (6) Wälder sind in Polen von besonderer Bedeutung für die Umwelt und durch eine Vielzahl von Bestimmungen geschützt. Sie bedecken rund 30 % des polnischen Hoheitsgebiets, 81 % davon sind Staatswälder. 77 % der polnischen Wälder stehen unter der Verwaltung der State Forests National Forest Holding. Hierzu gehören Nationalparks, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, Gebiete von ökologischer Bedeutung, Natur- und Landschaftsanlagen sowie Dokumentationsstätten. Die Gebiete des Netzes Natura 2000 umfassen rund 20 % des polnischen Hoheitsgebiets.
- (7) Die Kosten der nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung förderfähigen Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen wurden von Polen auf 324,5 Mio. EUR geschätzt und in mehrere Kategorien unterteilt. Der größte Teil (über 259,1 Mio. EUR) der förderfähigen Kosten betrifft Maßnahmen in Bezug auf die sofortige Sanierung der betroffenen Zonen, um unmittelbare Auswirkungen durch Bodenerosion zu verhindern. Der zweitgrößte Teil (42,4 Mio. EUR) entfällt auf die Kosten zur Wiederherstellung der Verkehrsinfrastruktur.
- (8) Die Kommission stellte fest, dass es in der Vergangenheit Probleme hinsichtlich der Konformität von forstwirtschaftlichen Maßnahmen mit dem EU-Umweltrecht gab. Um eine Nichtkonformität der geplanten forstwirtschaftlichen Maßnahmen mit dem EU-Umweltrecht zu verhindern, wird die Kommission dem anschließenden Durchführungsrechtsakt unter Umständen entsprechende Bestimmungen hinzufügen.
- (9) Die polnischen Behörden bestätigten, dass für die geltend gemachten Schäden kein Versicherungsschutz besteht.
- (10) Im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) (2014-2020) gelten die betroffenen Regionen als „weniger entwickelte Regionen“. Die polnischen Behörden haben der Kommission nicht signalisiert, dass sie beabsichtigen, Mittel aus den Programmen der ESI-Fonds für Hilfsmaßnahmen umzuwidmen.
- (11) Polen hat das Katastrophenschutzverfahren der Union nicht aktiviert.
- (12) Was die Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union zu Katastrophenprävention und -management angeht, so ist derzeit kein Vertragsverletzungsverfahren anhängig.
- (13) Der Antrag Polens enthält eine Beschreibung der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union zu Katastrophenprävention und -management, wie z. B. der Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken („Hochwasserrichtlinie“), der Richtlinie 2008/114/EG über die

Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern, und der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. Es gibt derzeit keine EU-Rechtsvorschriften, die sich konkret auf Stürme beziehen.

## 2.5 Fazit

Aus den oben genannten Gründen erfüllen die Katastrophen, auf die sich die Anträge Bulgariens, Griechenlands, Litauens und Polens beziehen, die Bedingungen der Verordnung über die Inanspruchnahme des EUSF.

### 3. FINANZIERUNG AUS DEN EUSF-ZUWEISUNGEN 2018

Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020<sup>6</sup> (im Folgenden „MFR-Verordnung“), insbesondere Artikel 10, ermöglicht die Inanspruchnahme des EUSF bis zu einer jährlichen Obergrenze von 500 000 000 EUR (zu Preisen von 2011). In Nummer 11 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>7</sup> (im Folgenden „IIV“) sind die Modalitäten für die Inanspruchnahme des EUSF festgelegt.

Da Solidarität der zentrale Beweggrund für die Einrichtung des EUSF war, sollte die Unterstützung nach Auffassung der Kommission progressiv gewährt werden. Dies bedeutet, dass in Anlehnung an die bisherige Praxis der Schadensanteil, der den Schwellenwert für die Inanspruchnahme des EUSF bei einer „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ (d. h. 0,6 % des BNE bzw. 3 Mrd. EUR zu Preisen von 2011, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist) übersteigt, stärker bezuschusst werden sollte als der unter diesem Schwellenwert liegende Teil. Bislang wurden für die Festsetzung der Mittelzuweisungen bei Katastrophen größeren Ausmaßes ein Satz von 2,5 % des gesamten Direktschadens unterhalb der Schwelle und ein Satz von 6 % auf den über den Schwellenwert hinausgehenden Schaden angewandt. Für regionale Katastrophen und Katastrophen, die gemäß der „Nachbarstaat“-Bestimmung anerkannt werden, gilt ein Satz von 2,5 %.

Der Finanzbeitrag darf die geschätzten Gesamtkosten der förderfähigen Maßnahmen nicht übersteigen. Die Methode für die Berechnung der Hilfen aus dem EUSF ist im Jahresbericht 2002-2003 dargelegt und wurde vom Rat sowie vom Europäischen Parlament gebilligt.

Auf der Grundlage der Anträge Bulgariens, Griechenlands, Litauens und Polens stellt sich die Berechnung des Finanzbeitrags aus dem EUSF auf Basis des geschätzten unmittelbaren Gesamtschadens wie folgt dar:

<sup>6</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

<sup>7</sup> ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

<b>Mitgliedstaaten</b>	<i>Einstufung der Katastrophe</i>	<i>Direkte Schäden insgesamt</i> (in Mio. EUR)	<i>Schwellenwert für Katastrophen größeren Ausmaßes</i> (in Mio. EUR)	<i>2,5 % des direkten Schadens bis zum Schwellenwert</i> (in EUR)	<i>6 % des direkten Schadens über dem Schwellenwert</i> (in EUR)	<i>Gesamtbetrag der vorgeschlagenen Unterstützung</i> (in EUR)	<i>Vorschusszahlungen</i> (in EUR)
BULGARIEN	<i>Regional (Art. 2 Abs. 3)</i>	90,329	288,020	2 258 225	-	2 258 225	0
GRIECHENLAND	<i>Regional (Art. 2 Abs. 3)</i>	101,432	1 057,800	2 535 796	-	2 535 796	0
LITAUEN	<i>Größeren Ausmaßes (Art. 2 Abs. 2)</i>	407,366	214,944	5 373 600	11 545 341	16 918 941	0
POLEN	<i>Regional (Art. 2 Abs. 4)</i>	491,170	2 501,280	12 279 244	-	12 279 244	0
<b>GESAMT</b>						<b>33 992 206</b>	<b>0</b>

Nach Maßgabe von Artikel 10 Absatz 1 der MFR-Verordnung stand zu Beginn des Jahres 2018 ein Betrag von insgesamt 421 142 057 EUR für die Inanspruchnahme des EUSF zur Verfügung. Das war die Summe aus der verbleibenden Zuweisung für das Jahr 2018 in Höhe von 280 371 754 EUR (d. h. 574 342 834 EUR abzüglich der 2017 bereits in Anspruch genommenen 293 971 080 EUR<sup>8</sup>) zuzüglich der verbleibenden Zuweisung für das Jahr 2017 in Höhe von 140 770 303 EUR, die nicht in Anspruch genommen und auf 2018 übertragen wurde.

Der Betrag, der zu diesem Zeitpunkt des Jahres 2018 noch in Anspruch genommen werden kann, beläuft sich auf 173 389 397 EUR. Dies entspricht dem Anfang 2018 für die Inanspruchnahme des EUSF verfügbaren Gesamtbetrag (421 142 057 EUR) abzüglich eines Betrags in Höhe von 143 585 709 EUR, der einbehalten wird, um der Verpflichtung gemäß Artikel 10 Absatz 1 der MFR-Verordnung nachzukommen, 25 % der jährlichen Zuweisung für 2018 bis zum 1. Oktober 2018 zur Verfügung zu halten, und abzüglich der Anfang des Jahres für Griechenland, Spanien, Frankreich und Portugal in Anspruch genommenen 104 166 951 EUR<sup>9</sup>.

<sup>8</sup> Beschluss (EU) 2017/1599 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistungen für Italien (ABl. L 245 vom 23.9.2017) und der damit verbundene Berichtigungshaushaltsplan Nr. 4/2017 (ABl. L 330 vom 13.12.2017).

<sup>9</sup> Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Griechenland, Spanien, Frankreich und Portugal (COM(2018) 150 vom 22.2.2018) und der damit verbundene Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2018 (COM(2018) 150 vom 22.2.2018).

<b>Übersichtstabelle zur Finanzierung des EUSF</b>	<b>Betrag in EUR</b>
Auf 2018 übertragene Zuweisung für 2017	140 770 303
Zuweisung für 2018	574 342 834
Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der MFR-Verordnung 2017 vorzeitig bereitgestellte Zuweisung für 2018	-293 971 080 -----
<b>Insgesamt Anfang 2018 verfügbar</b>	<b>421 142 057</b>
Abzüglich des bereits 2018 für Griechenland, Spanien, Frankreich und Portugal in Anspruch genommenen Betrags	-104 166 951
Abzüglich 25 % der Zuweisung für 2018 (einbehaltene Mittel)	-143 585 709 -----
<b>Derzeit verfügbarer Höchstbetrag (Mittelzuweisungen 2017 + 2018)</b>	<b>173 389 397</b>
Gesamtbetrag der vorgeschlagenen Unterstützung, die für Bulgarien, Griechenland, Litauen und Polen in Anspruch genommen werden soll	<u>-33 992 206</u>
<b>Verbleibende Mittel bis 1. Oktober 2018</b>	<b>139 397 191</b>

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

### **über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Bulgarien, Griechenland, Litauen und Polen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union<sup>10</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>11</sup>, insbesondere auf Nummer 11,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union (im Folgenden „Fonds“) soll die Union in die Lage versetzen, rasch, wirksam und flexibel auf Notsituationen zu reagieren und sich mit der Bevölkerung in den von Naturkatastrophen betroffenen Regionen solidarisch zu zeigen.
- (2) Die Obergrenze für die jährlich für Ausgaben des Fonds zur Verfügung stehenden Mittel beträgt nach Artikel 10 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates<sup>12</sup> 500 000 000 EUR (zu Preisen von 2011).
- (3) Am 11. Januar 2018 stellte Bulgarien einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds aufgrund von Überschwemmungen aufgrund starker Regenfälle und heftiger Stürme am 25. und 26. Oktober 2017.
- (4) Am 11. Oktober 2017 stellte Griechenland einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds aufgrund eines Erdbebens in der Region südliche Ägäis und auf der Insel Kos am 20. Juli 2017.
- (5) Am 22. Dezember 2017 stellte Litauen einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds aufgrund von Überschwemmungen infolge anhaltender Regenfälle im Sommer und Herbst 2017.
- (6) Am 25. Oktober 2017 stellte Polen einen Antrag auf einen Beitrag aus dem Fonds aufgrund extrem heftiger Stürme und starker Regenfälle zwischen dem 9. und 12. August 2017.

<sup>10</sup> ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

<sup>11</sup> ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

<sup>12</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

- (7) Die Anträge Bulgariens, Griechenlands, Litauens und Polens erfüllen die Bedingungen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 für die Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem Fonds.
- (8) Der Fonds sollte folglich in Anspruch genommen werden, um einen Finanzbeitrag für Bulgarien, Griechenland, Litauen und Polen bereitzustellen.
- (9) Damit bis zur Inanspruchnahme des Fonds möglichst wenig Zeit vergeht, sollte dieser Beschluss ab dem Zeitpunkt seines Erlasses gelten –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 werden Bulgarien aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union 2 258 225 EUR, Griechenland 2 535 796 EUR, Litauen 16 918 941 EUR und Polen 12 279 244 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen bereitgestellt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem ... [*Datum der Annahme*]\*\*.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*      *Im Namen des Rates*